

Bekanntgabe

gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der **Landkreis Aurich Amt für Kreisstraßen, Wasserwirtschaft und Deiche, 66.1**, hat die Plangenehmigung gemäß §§ 68 und 70 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit §§ 108 und 109 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) für **den Gewässerausbau, hier ÖPNV-Haltestelle 25247 Schwalbenweg Richtung Hummels** beantragt.

Nach § 7 UVPG i. V. m. Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG ist für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Vorprüfung hat ausfolgenden Gründen ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist:

- Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind aufgrund der kleinräumigen Auswirkungen, der mäßigen Ausprägung und Bedeutung der im Vorhabenbereich vorhandenen Schutzgüter sowie einer großen Dimensionierung der Verrohrung nicht zu erwarten.

Diese Feststellung wird hiermit nach § 5 UVPG bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 06.02.2025

Landkreis Aurich – Der Landrat